

Kosten-/Gebührenordnung Verarbeitungs- und Handelsbetriebe

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848

1. Gebühren für die Routinekontrolle

Die jährlichen Kosten für das Routinekontrollverfahren setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Verwaltungskostenpauschale: **125 €**
- Spesen und Fahrtkosten für die Inspektion vor Ort: **90 €**
- Für die Inspektionszeit vor Ort, die Vor- und Nachbereitung der Kontrolle sowie die Auswertung und Zertifizierung wird der Aufwand abgerechnet. Dieser ist auch von der Struktur des Unternehmens sowie der Komplexität und dem Umfang der Tätigkeit im Bio-Bereich abhängig.
 - Inspektionszeit vor Ort: **80 € je Stunde**
 - Vor- und Nachbereitung sowie Auswertung und Zertifizierung: **80 € je Stunde**
- Umlage für Analysen von Routineprobenahmen: zusätzlich **3 % der Jahresrechnung**
- Wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wird, an die Unterlagen und Informationen gesendet werden können, berechnen wir für den Postversand von Unterlagen eine jährliche Pauschale von 30 €

Gerne unterbreiten wir Ihnen für Ihren Betrieb ein konkretes Angebot.

2. Gebühren außerhalb der Routinekontrolle

Die nach dem Zufallsprinzip durchgeführten Stichprobenkontrollen sind in den Kosten für die Routinekontrolle **enthalten**, sofern sie nicht zur Feststellung von Abweichungen oder von Verdachtsmomenten führen und/oder als Folgemaßnahme nach entsprechenden Feststellungen durchgeführt werden.

Im Falle von begründeten Verdachtsmomenten, festgestellten Abweichungen oder behördlichen Auflagen werden jedoch auch die dadurch entstandenen Kosten wie zum Beispiel für Probenahmen, Analyseverfahren und deren Auswertung dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

Werden bereits vereinbarte Inspektionstermine kurzfristig (weniger als fünf Arbeitstage vor dem Termin) abgesagt, so werden zusätzlich 100 € berechnet.

Für Betriebe mit Sitz in **Niedersachsen** oder **Nordrhein-Westfalen** erhöhen sich die jährlichen Routinekontrollkosten um **bis zu 35 € pro Jahr** (berechnet nach der uns seitens dieser Länder in Rechnung gestellten behördlichen Überwachungstätigkeit).

Für Betriebe mit Sitz in **Schleswig-Holstein** gilt der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diese Gebührenordnung ersetzt alle vorherigen Gebührenordnungen und gilt ab dem **1.1.2026**